

Satzung

der Fachschaftsvertretung Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 17. Dezember 2014

§ 1 Präambel

Hiermit gibt sich die Fachschaftsvertretung Physik (FSV) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) auf Grundlage von § 22 Abs. 4–5 der Satzung der Studierendenschaft der WWU eine Satzung im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung der Studierendenschaft. Sie regelt zusätzliche Angelegenheiten der Fachschaft und ihrer Organe.

Die offizielle Bezeichnung der Fachschaft ist zusätzlich **111** (§ 19 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft).

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft ist jede/jeder Studierende Mitglied der Fachschaft Physik der WWU, wenn er/sie mit dem Hauptfach Physik immatrikuliert ist.
- 2. Ausschließlich ordentliche Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 haben das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung. Gast- und Zweithörer haben kein Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung Physik. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft:

- 1. die Fachschaftsvertretung (FSV) (§ 22 Satzung der Studierendenschaft),
- 2. der Fachschaftsrat (FSR) (§ 23 Satzung der Studierendenschaft) und
- 3. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) (§ 24 Satzung der Studierendenschaft).

§ 4 Fachschaftsvertretung

Die Amtszeit, Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung der FSV sind in § 22 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Näheres zur Wahl der Fachschaftsvertretungen regelt die Wahlordnung.

Ergänzend gibt sich die FSV die zusätzlichen Regelungen:

- 1. Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung den Fachschaftsrat. Die Sitzung ist öffentlich. Der FSV wird empfohlen, nur Personen in den FSR zu wählen, die mindestens das jeweilige laufende Semester aktiv in der Fachschaft mitgearbeitet haben.
- 2. Die Wahl des FSR erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag einer anwesenden wahlberechtigten Person muss eine geheime Wahl stattfinden. Es kann auch über die Liste als Ganzes abgestimmt werden.
- 3. Gemäß § 22 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft gibt sich die Fachschaftsvertretung Physik eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben der Fachschaft

- 1. Die Aufgaben der Fachschaft sind in § 20 der Satzung der Studierendenschaft aufgeführt.
- 2. Für die Studierenden im Studienfach Geophysik ist der FSR Geophysik Ansprechpartner. Eine ausführliche Kooperation mit dem FSR Geophysik wird angestrebt.

§ 6 Arbeit des Fachschaftsrats

§ 23 der Satzung der Studierendenschaft regelt die Zusammensetzung des Fachschaftsrats (FSR). Zusätzlich gilt für die Arbeit des Fachschaftsrats Folgendes:

Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft entsprechend der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Physik und der Satzung der Studierendenschaft wahr. Ergänzend wird dem FSR aufgetragen, der FSV zu ihrer konstituierenden Sitzung einen Finanzbericht vorzulegen.

Dieser Finanzbericht soll Auskunft über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR während seiner Amtszeit geben.

§ 7 Fachschaftsvollversammlung

§ 24 der Satzung der Studierendenschaft regelt die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung (FVV).

Für die FVV ist die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Physik anzuwenden, insbesondere in Hinblick auf Redeleitung, Rede-, Stimm- und Antragsrecht und Protokollführung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderung der Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fachschaft am 19. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2007 außer Kraft.

Die Änderung der Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 17. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Januar 2011 außer Kraft.